

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 28. Juni 1948

25. Stück

- 108.** Bundesgesetz: Rebenverkehrsgesetz.
109. Bundesgesetz: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1948 — GEG. 1948.
110. Bundesgesetz: Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens.
111. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Warenverkehrsbürogesetzes.
112. Verordnung: Abänderung der Spezialitätenordnung.
113. Verordnung: Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete.
114. Verordnung: Gewährung von Teuerungszuschlägen an die Vertragsbediensteten des Bundes.
115. Kundmachung: Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten der Staatsangehörigen der Republik Ungarn.

108. Bundesgesetz vom 21. April 1948 über den Schutz des Verkehrs mit Reben (Rebenverkehrsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Reben im Sinne dieses Gesetzes sind Schnittreben, Wurzelreben, Edelreiser und Veredlungen.

§ 2. (1) Reben dürfen nur verkauft, vertauscht oder sonst in den Verkehr gesetzt werden, wenn sie anerkannt sind.

(2) Die Bestimmung des Abs. (1) gilt nicht für gelegentliche Abgaben zur unmittelbaren Verwendung durch den Ersteher, von

- a) insgesamt höchstens 1000 Veredlungen oder
- b) von Schnitt- und Wurzelreben aus Betrieben mit Beständen bis zu 500 Mutterstöcken.

§ 3. (1) Die Anerkennung [§ 2, Abs. (1)], erfolgt durch die Landwirtschaftskammern (Bauernkammern).

(2) Sie kann ausgesprochen werden, wenn die Reben

- a) aus Betrieben stammen, deren Bestände in einem besonderen Verfahren (§§ 4 bis 6) anerkannt wurden; bei Veredlungen gilt dies für beide Bestandteile (Betriebsanerkennung) und
- b) von einwandfreier Beschaffenheit, handelsüblich verpackt und vorschriftsmäßig plombiert sind.

§ 4. (1) Für die Betriebsanerkennung [§ 3, Abs. (2), lit. a] ist erforderlich, daß

- a) der Inhaber des Betriebes Erzeuger jener Reben ist, die anerkannt werden sollen;
- b) dem Betrieb alle Einrichtungen zur Verfügung stehen, die zur Erzielung von einwandfreien Rebenbeständen und Reben erforderlich sind;

c) die Bestände zur Erzeugung von Schnittreben oder Edelreisern nur aus Mutterstöcken bestehen, die durch Auslese (Selektion) gewonnen wurden.

(2) Weitere Voraussetzungen für die Betriebsanerkennung und zugleich Voraussetzungen für die Anerkennung der einwandfreien Beschaffenheit [§ 3, Abs. (2), lit. b] der lieferbereiten Reben sind:

1. Hinsichtlich der Sorteneigenschaften:

- a) Eignung der Sorte für den inländischen Weinbau;
- b) Sortenechtheit; bei Veredlungen sowohl der Unterlagen als auch der Edelreiser;
- c) Sortenreinheit; ausnahmsweise ist sie bei Beständen als gegeben anzunehmen, wenn der Bestand zwar mehrere Sorten enthält, diese jedoch jede für sich auf voneinander genau abgegrenzten Teilen des Bestandes stehen.

2. Hinsichtlich der übrigen Eigenschaften:

- a) kräftiges Wachstum und Gesundheit;
- b) normale Reife und gute Ausbildung des Holzes;
- c) einwandfreie Beschaffenheit der Wurzelbildung, des Triebes bei Wurzelreben und Veredlungen, bei letzteren auch der Verwachsung.

§ 5. Der Antrag auf Anerkennung ist zu stellen:

- a) für die Betriebsanerkennung bei Beständen in Unterlagsschnittweingärten spätestens bis zum 15. Mai, für alle anderen Bestände spätestens bis zum 15. Juli des Jahres;
- b) für die Anerkennung der Reben so rechtzeitig, daß nach vollzogener Ausschulung und Sortierung eine Besichtigung möglich ist;
- c) für Betriebe im Inlande und Reben aus dem Inlande bei der Landwirtschaftskammer (Bauernkammer), in deren örtlichen Wirkungsbereich der Erzeugerbetrieb liegt; für

die aus dem Auslande einzuführenden Reben bei jener Landwirtschaftskammer (Bauernkammer), in deren örtlichen Wirkungsreich die Reben verwendet werden sollen.

§ 6. (1) Vor der Anerkennung sind der Betrieb und die Reben zu besichtigen.

(2) Die erfolgte Anerkennung ist von der Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) zu bescheinigen. Die Form der Bescheinigung wird durch Kundmachung bestimmt.

(3) Glaubt die Landwirtschaftskammer (Bauernkammer), daß der Antrag auf Anerkennung abzulehnen oder nur unter Vorschreibung von Bedingungen zu genehmigen sei, so hat sie binnen einer Woche einen dahingehenden begründeten Antrag an die nach der Lage des Betriebes örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, die über diesen Antrag entscheidet.

(4) Die Anerkennung gilt nur für die besichtigten Bestände und Reben, bei Beständen zur Gewinnung von Schnittreben und Edelreibern jedoch für die Dauer von drei Jahren. Treten im letzteren Fall während dieser Zeit Umstände ein, die zu einer Versagung der Anerkennung Anlaß geboten hätten, so kann die erfolgte Anerkennung von der Bezirksverwaltungsbehörde überhaupt oder für Teile der anerkannten Bestände zurückgenommen werden. Auf die Zurücknahme der Anerkennung finden die Bestimmungen des Abs. (3) sinngemäß Anwendung.

(5) Bei ausländischen Reben gilt überdies die Anerkennung nur für den örtlichen Bereich jener Landwirtschaftskammer (Bauernkammer), die die Anerkennung ausgesprochen hat. Dieser Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) hat der Importeur einen Nachweis über die Abgabe der Reben an die Verbraucher zu erbringen.

§ 7. (1) Für die Anerkennung können die Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) zur Deckung ihrer Auslagen eine Gebühr einheben, deren Höhe vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Verordnungswege festgesetzt wird.

(2) Für Gebühren, die für die Anerkennung von Reben, die aus dem Auslande eingeführt werden, zu entrichten sind, haften Absender und Empfänger zu ungeteilten Händen.

(3) Die Gebühren können im Verordnungswege eingebracht werden.

§ 8. Jede Lieferung anerkannter Reben hat handelsüblich verpackt und mit einer Plombe versehen zu sein. Die nähere Anordnung zur Kennzeichnung der anerkannten Reben trifft das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Verordnungswege.

§ 9. (1) Aus dem Auslande dürfen nur Reben eingeführt werden, denen bei der Einfuhr die Bescheinigung über ihre Anerkennung beiliegt.

(2) Die Zollämter haben die Landwirtschaftskammern (Bauernkammern), die die Reben anerkannten, von der erfolgten Einfuhr unter Angabe der Menge und Sorte sowie des Namens und der Anschrift des Absenders und Empfängers zu verständigen.

§ 10. (1) Die Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) können sich zur Überprüfung und Plombierung der Reben außer ihrer Fachreferenten besonderer, fachlich ausgebildeter Beauftragter (Rebenprüfer) bedienen. Personen, die in Betrieben tätig sind, die sich gewerbmäßig mit dem Vertrieb von Reben befassen, sind von dieser Tätigkeit ausgeschlossen.

(2) Die Rebenprüfer dürfen die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im geschäftlichen Interesse des Betriebsinhabers geboten ist, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige einer strafbaren Handlung nicht offenbaren oder zu ihrem oder eines Dritten Vorteil verwerten.

(3) Den Rebenprüfern ist auf Ansuchen der Landwirtschaftskammern (Bauernkammern), die ihre fachliche Ausbildung zu bestätigen haben, von der nach dem Wohnsitz des Rebenprüfers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Ausweiskunde, deren Form im Verordnungswege festgesetzt wird, auszustellen.

(4) Vor Ausstellung dieser Urkunde haben die Rebenprüfer, sofern sie nicht Angestellte landwirtschaftlicher Lehranstalten sind, die Beobachtung ihrer im Abs. (1) umschriebenen Pflichten zu geloben.

(5) Die Rebenprüfer genießen in Ausübung ihres Dienstes den gleichen gesetzlichen Schutz wie die im § 68 St. G. angeführten Personen.

§ 11. (1) Die Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) und die von ihnen beauftragten Rebenprüfer haben die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen.

(2) Inhaber anerkannter Betriebe und Rebenhändler sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich der Ernteertrag oder die sonstige Herkunft und der Verbleib der anerkannten Ware einwandfrei feststellen läßt. Sie sind verpflichtet, den im Abs. (1) bezeichneten Stellen und Organen jederzeit im diese Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren sowie alle zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) und Rebenprüfer sind auch berechtigt, jederzeit die Betriebsräume, Lager- und Erzeugungstätten von Rebenerzeugern und Rebenhändlern zu besichtigen und auf den Bestand der für die Rebzucht geforderten Voraussetzungen zu überprüfen.

(4) Wurden hierbei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt, so hat — abgesehen von etwaigen Straffolgen — die Partei die Kosten der Nachschau und der Untersuchung zu tragen.

§ 12. (1) Wer Reben entgegen den Bestimmungen der §§ 2, Abs. (1), 9, Abs. (1), und 14, Abs. (3), in den Verkehr setzt, nicht anerkannte Bestände oder Reben als anerkannte ausgibt, wird — sofern die Tat nicht eine von Amts wegen zu verfolgende strenger straffbare Handlung begründet — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 10.000 S oder Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Nach vorheriger zweimaliger Bestrafung gemäß Abs. (1) kann im Straferkenntnis nach Anhörung der Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) auch ausgesprochen werden, daß der Betriebsinhaber innerhalb einer bestimmten Zeit oder auf immer zur Anerkennung nicht mehr zugelassen wird oder die schon ausgesprochene Anerkennung erlischt.

(3) Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm in seiner Eigenschaft als Rebenprüfer (§ 10) bekannt geworden und deren Geheimhaltung im geschäftlichen Interesse des Betriebsinhabers geboten ist, unbefugt offenbart oder zu seinem oder eines Dritten Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, als Vergehen mit Arrest in der Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 13. Im Straferkenntnis können Rebenbestände und Reben, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, für verfallen erklärt werden. Über die Verwendung der für verfallen erklärten Ware entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Landwirtschaftskammer (Bauernkammer).

§ 14. (1) Anerkennungen der Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) auf Grund bisheriger Vorschriften gelten als Anerkennung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Für die Dauer der Nachkriegsverhältnisse können auch ohne Anerkennung von den im Inland erzeugten Reben in den Verkehr gesetzt werden

- a) Edelreiser und
- b) Veredlungen aus Betrieben mit Rebschulen von insgesamt höchstens 10.000 eingeschulten Veredlungen.

Solche Edelreiser und Veredlungen dürfen jedoch nur die Bezeichnung „zugelassene Reben“ führen.

(3) Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Bestimmungen des Abs. (2) wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Verordnungswege feststellen.

(4) Alle Vorschriften, die denselben Gegenstand betreffen, insbesondere die „Grundregel für die Anerkennung von Rebschnittholz, Wurzel- und Pfropfreben“, veröffentlicht im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Nr. 83 vom 4. September 1936, treten außer Kraft.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl

Kraus

109. Bundesgesetz vom 22. April 1948 über die Einbringung der gerichtlichen Gebühren, Kosten und Geldstrafen (Gerichtliches Einbringungsgesetz 1948 — GEG. 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gericht hat nachstehende Beträge von Amts wegen einzubringen:

1. Gerichtsgebühren;
2. Geldstrafen aller Art, die von den Gerichten verhängt worden sind oder deren Einbringung nach besonderen Vorschriften den Gerichten obliegt, und von den Gerichten für verfallen erklärte Beträge, einschließlich der Haftungsbeträge nach den §§ 18 und 19 des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947, B. G. Bl. Nr. 146;
3. die Kosten des Strafverfahrens im engeren Sinn und des Strafvollzuges sowie der Unterbringung in einem Arbeitshaus, sofern sie nicht für uneinbringlich erklärt worden sind;
4. die Kosten der Vollstreckung einer Arreststrafe (Haft), die von einem Gericht als Ordnungs-, Muthwillens- oder Zwangsstrafe (Zwangsmittel) oder nach der Verordnung, betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, R. G. Bl. Nr. 114/1857, in der Fassung des Art. IX des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 26/1948, verhängt worden ist, sofern diese Kosten nicht von einer Partei vorschussweise berichtet worden sind;
5. die mit der Unterbringung in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige verbundenen Kosten (§ 5 des Jugendgerichtsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 234/1928, § 13 der Verordnung zur Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 339/1928);
6. in bürgerlichen Rechtssachen alle Kosten, die aus Amtsgeldern berichtet wurden, sofern sie von einer Partei zu ersetzen sind. Solche Kosten sind insbesondere:

- a) die Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes mit Ausnahme der Zehr- und Ganggelder der Vollstrecker (Z. 7 c),
- b) die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche und Beisitzer,
- c) die Einschaltungskosten,

- d) die anlässlich einer Beförderung oder Verwahrung von Personen, Tieren oder Sachen entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Belohnung des Verwahrers,
 - e) die Postgebühren;
7. die auf Grund besonderer Vorschriften aus Anlaß eines gerichtlichen Verfahrens für dritte Personen oder Stellen einzubringenden Beträge, insbesondere
- a) die Belohnung des gerichtlichen Zwangsverwalters und die ihm rechtskräftig auferlegten Ersätze sowie die Belohnung des gerichtlich bestellten Verwahrers,
 - b) die gerichtlich bestimmten Gebühren der Notare für ihre Amtshandlungen, sofern der Notar um ihre Einhebung ersucht,
 - c) die Zehr- und Ganggelder der Vollstrecker,
 - d) die Gebühren der Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei des Bundesministeriums für Justiz,
 - e) die Kosten der durch einen gerichtlich bestellten Revisor vorgenommenen Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
 - f) Geldleistungen, die von den Verwaltungsvollstreckungsbehörden vorgeschrieben wurden [§ 3, Abs. (3), V.V.G., B. G. Bl. Nr. 276/1925].

§ 2. Die im § 1, Z. 6, genannten Kosten sind, sofern hierfür kein Kostenvorschuß (§ 3) erlegt wurde oder keine andere Regelung getroffen ist, aus den Amtsgeldern zu berichtigen und von der Partei zu ersetzen, die nach den bestehenden Vorschriften hierzu verpflichtet ist. Mangels einer Vorschrift sind diese Beträge von jenen Beteiligten zu ersetzen, die sie veranlaßt haben oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde. Mehrere Personen, die zum Ersatz desselben Betrages verpflichtet sind, haften zur ungeteilten Hand.

§ 3. In bürgerlichen Rechtssachen soll das Gericht, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die Vornahme jeder mit Kosten verbundenen Amtshandlung von dem Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen, wenn die Partei, welche die Amtshandlung beantragt oder in deren Interesse sie vorzunehmen ist, nicht das Armenrecht genießt.

§ 4. Von der Einbringung der im § 1, Z. 7, genannten Kosten ist abzusehen, wenn die zum Bezüge berechnete Person oder Stelle darauf verzichtet oder erklärt, die Exekution selbst führen zu wollen.

§ 5. Zur Sicherung des Anspruches auf die im § 1 angeführten Beträge steht dem Bunde schon vor der Entscheidung über den Anspruch das Zurückbehaltungsrecht an den in gerichtliche Verwahrung genommenen Geldbeträgen und be-

weglichen körperlichen Sachen des Zahlungspflichtigen einschließlich der erlegten Kostenvorschüsse zu. Das Zurückbehaltungsrecht unterliegt den gleichen Beschränkungen, die bei der Eintreibung der zu sichernden Beträge zu beachten sind.

§ 6. (1) Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge nicht sogleich erlegt oder diese nicht aus einem Kostenvorschuß berichtet werden können, so wird die Einbringung dieser Beträge von dem hiezu bestimmten Beamten des Gerichtes erster Instanz (Kostenbeamter) veranlaßt (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen, bei Geldstrafen binnen 8 Tagen, bei Zwangsfolge einzuzahlen (Einhebung). Für die Einhebung ist eine Einhebungsgebühr vom Zahlungspflichtigen zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung bestimmt wird. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

(2) Die voraussichtlich entstehenden Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen können, wenn die Einbringung gefährdet ist, sofort nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens vorläufig bestimmt und eingebracht werden.

§ 7. (1) Gegen den Zahlungsauftrag ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Der Zahlungspflichtige kann aber, wenn er sich durch den Inhalt des Zahlungsauftrages beschwert erachtet, binnen 14 Tagen dessen Berichtigung verlangen, in Ansehung von Beträgen, die in Durchführung einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes in den Zahlungsauftrag aufgenommen wurden, jedoch nur dann, wenn die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt wurde oder wenn der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung des Gerichtes nicht entspricht.

(2) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann der Kostenbeamte die Einbringung bis zur Entscheidung über den Berichtigungsantrag aufschieben, wenn dadurch die Hereinbringung nicht gefährdet wird. Gegen die Entscheidung des Kostenbeamten über einen Aufschiebungsantrag ist ein Rechtsmittel unzulässig. Ist die Einbringung aufgeschoben worden, so hat das Exekutionsgericht die etwa schon bewilligte Exekution auf Antrag der Einbringungsstelle [§ 11, Abs. (1)] oder des Verpflichteten aufzuschieben (§ 42 E.O.).

(3) Dem Berichtigungsantrag kann der Kostenbeamte selbst stattgeben, wenn es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt. In allen übrigen Fällen entscheidet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, wenn aber der Zahlungsauftrag von einem Oberlandesgericht erlassen wurde, der Präsident dieses Gerichtshofes im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid. Er ist an die gestellten Anträge nicht gebunden, sondern kann den Zahlungsauftrag auch zum Nachteil des Zahlungspflichtigen ändern. In Fragen von grund-

sätzlicher Bedeutung kann er die Akten dem Bundesministerium für Justiz zur Entscheidung vorlegen. Dieses kann unrichtige Entscheidungen über Gebühren und Kosten innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) auch von Amts wegen aufheben oder abändern.

(4) Eine Berichtigung des Zahlungsauftrages von Amts wegen kann ferner der mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Bundeschatzes betraute Beamte innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) vornehmen. Er soll eine Entscheidung des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz oder des Oberlandesgerichtes [Abs. (3)] nur herbeiführen, wenn es wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache angezeigt ist. Im übrigen nimmt er selbst die Berichtigung vor. Seine Entscheidung kann im Sinne der Abs. (1) bis (3) berichtigt werden; er kann einem solchen Berichtigungsantrag selbst stattgeben, wenn es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt.

(5) Das Verfahren ist gebührenfrei.

(6) Ein Rechtsmittel gegen den Berichtigungsbescheid ist ausgeschlossen.

§ 8. (1) Der Anspruch des Bundes auf Bezahlung der Gebühren und Kosten und der Anspruch auf Rückerstattung von unrichtig berechneten Gebühren und Kosten verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Gebühren- und Kostenanspruch entstanden ist und die Person des Zahlungspflichtigen feststeht, frühestens jedoch mit rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens.

(2) Die Verjährung wird durch die Aufforderung zur Zahlung, die Einbringung eines Ansuchens um Stundung oder Nachlaß und durch jede Eintreibungshandlung unterbrochen.

§ 9. (1) Die vorgeschriebene Zahlungsfrist kann auf Antrag verlängert oder die Entrichtung in Teilbeträgen gestattet werden (Stundung), wenn die Einbringung mit einer besonderen Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und entweder durch die Stundung nicht gefährdet oder Sicherheit geleistet wird. Über den Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 10.000 S der Präsident des Oberlandesgerichtes. Er kann bis zum Betrage von 1000 S seine Befugnis an den Leiter der Einbringungsstelle übertragen. Bei Beträgen über 10.000 S entscheidet das Bundesministerium für Justiz. Wird eine Rate nicht oder verspätet bezahlt, so wird die Stundung wirkungslos (Terminsverlust).

(2) Gebühren und Kosten können auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlaß im öffentlichen Interesse gelegen ist. Über den Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 10.000 S der Präsident des Oberlandesgerichtes, sonst das Bundesministerium für Justiz.

(3) § 7, Abs. (2), ist sinngemäß anzuwenden. Über die Aufschiebung der Einbringung entscheidet die Einbringungsstelle.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. (1) und (2) erfolgen im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid; ein Rechtsmittel ist unzulässig. Das Verfahren ist gebührenfrei.

(5) Die Bestimmungen der Abs. (1) bis (4) gelten nicht für Geldstrafen jeder Art und für die für dritte Personen oder Stellen einzubringenden Beträge [§ 1, Ziffer (7)].

§ 10. Nach fruchtlosem Ablauf der im Zahlungsauftrag bestimmten Leistungsfrist [§ 6, Abs. (1)] verwandelt sich das Zurückbehaltungsrecht (§ 5) in ein gesetzliches Pfandrecht im Range des Zurückbehaltungsrechtes.

§ 11. (1) Ist der Zahlungspflichtige säumig, so ist der geschuldete Betrag im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung durch die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht namens des Bundesschatzes einzutreiben.

(2) Soll nicht nur Zwangsvollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen (§§ 249 bis 289 EO.) geführt werden, so kann die Einbringungsstelle die Finanzprokuratur ersuchen, die Exekution zu führen.

§ 12. (1) Geldstrafen dürfen nur insoweit eingetrieben werden, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Verpflichteten und der Personen, für die er nach dem Gesetze zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

(2) Kann eine Geldstrafe nicht eingebracht werden, so ist die für diesen Fall bestimmte oder nach § 220 ZPO. oder § 7 StPO. auszusprechende Freiheitsstrafe in Vollzug zu setzen. Wurde eine Geldstrafe nur zum Teil eingebracht, so ist die für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit bestimmte Freiheitsstrafe nur im Verhältnis des noch geschuldeten Restes zu vollziehen.

§ 13. (1) Von der Einbringung der im § 1 angeführten Gebühren und Kosten ist abzusehen, wenn mit Grund angenommen werden darf, daß sie mangels eines Vermögens erfolglos bleiben wird.

(2) Die Bestimmung des Abs. (1) findet auf die im § 1, Ziffer 3, genannten Kosten keine Anwendung. Wann von deren Einbringung abzusehen ist, bestimmt die Strafprozeßordnung.

§ 14. Die im § 1, Ziffer 3, angeführten Kosten des Strafverfahrens im engeren Sinne und die im § 1, Ziffer 6, angeführten Kosten in bürgerlichen Rechtssachen können bis zu einem durch Verordnung festzusetzenden Betrag auf Grund einer Aufforderung in Gerichtskostenmarken entrichtet werden, solange ein Zahlungsauftrag (§ 6) noch nicht erlassen worden ist.

§ 15. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß für jene Dienststellen, deren Kanzleigeschäfte von den Gerichten besorgt

werden, soweit nicht hierüber besondere Vorschriften bestehen.

§ 16. Sofern in anderen Vorschriften auf besondere Bestimmungen über die Einbringung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren und Kosten verwiesen wird, treten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes an ihre Stelle.

§ 17. Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt:

1. durch Verordnung nähere Vorschriften, insbesondere über die Pauschalkosten im Strafverfahren, die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten, die Verrechnung der Amts- und Parteigelder, die Amtswirtschaft bei den Gerichten und deren Überprüfung zu erlassen, und zwar, soweit hiedurch der Wirkungskreis anderer Dienststellen berührt wird, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien;

2. die in Ausführung dieses Bundesgesetzes getroffenen Bestimmungen in die Geschäftsordnung der Gerichte aufzunehmen, darin noch nähere Bestimmungen zu treffen und die Geschäftsordnung neu zu erlassen.

§ 18. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 1 bis 16 und 19 wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 19. Mit dem Inkrafttreten der §§ 1 bis 16 treten alle Vorschriften, die mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Widerspruch stehen oder die besondere Anordnungen für die Einbringung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren und Kosten treffen, außer Kraft.

Insbesondere verlieren ihre Wirksamkeit:

1. das gerichtliche Einhebungs-gesetz (Art. XI der Sechsten Gerichtsentlastungsnovelle vom 2. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 222, in der derzeit noch geltenden Fassung);

2. der § 381, Ziffer 1, letzter Halbsatz, StPO. sowie die Vorschriften, die die näheren Bestimmungen über Pauschalkosten enthalten;

3. die Justizkassenordnung vom 30. Jänner 1937, Amtliche Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz Nr. 13, in der geltenden Fassung;

4. die Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung vom 20. März 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 406, soweit ihre Bestimmungen noch nicht aufgehoben wurden;

5. die Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegsbeschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 292, soweit ihre Bestimmungen noch nicht aufgehoben wurden;

6. die Allgemeinen Verfügungen

a) vom 2. August 1938, Deutsche Justiz S. 1214, über Kostenansatz und Kosteneinzahlung bei den Anerkennungsbehörden im Lande Österreich;

b) vom 10. Jänner 1939, Deutsche Justiz S. 136, über Durchführungsbestimmungen zu den im Lande Österreich eingeführten reichsrechtlichen Kostenvorschriften;

c) vom 15. Februar 1939, Deutsche Justiz S. 340, über Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Justizbehörden im Lande Österreich und in den sudeten-deutschen Gebieten;

d) vom 11. Februar 1939, Deutsche Justiz S. 305, und vom 7. Dezember 1939, Deutsche Justiz S. 1868, über die Anfechtung der Kostenentscheidung im Verfahren zur Bereinigung alter Schulden;

e) vom 24. September 1941, Deutsche Justiz S. 941, über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über den Kostenansatz in den Reichsgauen der Ostmark;

f) vom 7. Februar 1942, Deutsche Justiz S. 117, in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 4. Juni 1942, Deutsche Justiz S. 388, über Kriegsvereinfachungen im Kostenwesen;

g) vom 12. Mai 1943, Deutsche Justiz S. 270, über Erinnerungen gegen den Kostenansatz;

h) vom 28. März 1935, Deutsche Justiz S. 480, in der Fassung der Allgemeinen Verfügungen vom 7. Februar 1942, Deutsche Justiz S. 117, vom 24. Juli 1944, Deutsche Justiz S. 219, und vom 8. September 1944, Deutsche Justiz S. 238, sowie die Allgemeinen Verfügungen vom 25. Oktober 1941, Deutsche Justiz S. 1022, vom 7. April 1943, Deutsche Justiz S. 231, und vom 6. August 1943, Deutsche Justiz S. 405, über den Erlaß von Gerichtskosten und anderen Justizverwaltungsabgaben.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl	Gerö	Zimmermann

110. Bundesgesetz vom 22. April 1948 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 285, in der geltenden Fassung;

2. die Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 296;

3. die Verordnung vom 28. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 377, zur Einführung hinterlegungsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 325/1939);

4. die Allgemeinen Verfügungen

- a) vom 15. März 1937, Deutsche Justiz S. 426, in der Fassung der Allgemeinen Verfügungen vom 27. April 1938, Deutsche Justiz S. 696, vom 9. Jänner 1939, Deutsche Justiz S. 94, vom 6. Februar 1939, Deutsche Justiz S. 262, vom 13. März 1939, Deutsche Justiz S. 475, vom 26. Mai 1939, Deutsche Justiz S. 968, vom 7. Oktober 1939, Deutsche Justiz S. 1613 und vom 7. Februar 1944, Deutsche Justiz S. 67, über Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung;
- b) vom 18. Oktober 1941, Deutsche Justiz S. 1006, betreffend Überwachung der Auszahlung amtlich verwahrter Geldbeträge an die Berechtigten;
- c) vom 14. Dezember 1942, Deutsche Justiz S. 16 aus 1943, über Gebühren in Hinterlegungssachen;
- d) vom 28. Februar 1944, Deutsche Justiz S. 121, über Aussonderung und Vernichtung der Hinterlegungsakten;
- e) vom 22. September 1944, Deutsche Justiz S. 250, über Verwaltung hinterlegter Wertpapiere.

§ 2. Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt:

1. Durch Verordnung Bestimmungen über das gerichtliche Erlagswesen im Sinne der Gerichtserlagsverordnung, B. G. Bl. Nr. 391/1935, unter Anpassung an die geltenden Gesetze sowie über den Heimfall unbehobener und geringwertiger Verwahrnisse und über Verwahrungsgebühren zu erlassen, und zwar, soweit hiebei der Wirkungskreis anderer Dienststellen berührt wird, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien;

2. die in Ausführung dieses Bundesgesetzes getroffenen Bestimmungen in die Geschäftsordnung der Gerichte aufzunehmen und darin noch nähere Bestimmungen zu treffen.

§ 3. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1 wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl

Gerö

Zimmermann

111. Bundesgesetz vom 12. Mai 1948, womit die Geltungsdauer des Warenverkehrsbürogesetzes vom 27. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 112, verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 27. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 112, betreffend die Errichtung eines österreichischen Warenverkehrsbüros in Wien (Warenverkehrsbürogesetz) wird abgeändert wie folgt:

Im § 5, Abs. (1), werden die Worte „31. Dezember 1947“ durch die Worte „31. Dezember 1948“ ersetzt.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 31. Dezember 1947 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung, für Volksernährung und für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung betraut.

Renner

Figl

Schärt

Kolb

Gruber

Zimmermann

Kraus

Sagmeister

Krauland

112. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. Mai 1948, womit die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. März 1947, B. G. Bl. Nr. 99, betreffend pharmazeutische Spezialitäten (Spezialitätenordnung), abgeändert wird.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, R. G. Bl. Nr. 68/1870, und des § 7 des Gesetzes, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, R. G. Bl. Nr. 5/1907, wird verordnet:

Im § 16, Abs. (1), der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. März 1947, B. G. Bl. Nr. 99, betreffend pharmazeutische Spezialitäten (Spezialitätenordnung), werden die Worte „bis 30. Juni 1948“ und im § 17 die Worte „binnen Jahresfrist vom Inkrafttreten dieser Verordnung an“ durch die Worte „bis 30. September 1948“ ersetzt.

Renner

Figl

Gerö

Zimmermann

Maisel

113. Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juni 1948 über die Anrechnung von Vordienstzeiten von Vertragsbediensteten für die Vorrückung in höhere Bezüge (Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete).

Auf Grund des § 26 des Bundesgesetzes vom 17. März 1948, B. G. Bl. Nr. 86, über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948) wird verordnet:

I. Hauptstück.

Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I und II.

Anwendungsbereich.

§ 1. (1) Diese Verordnung findet auf die Vertragsbediensteten Anwendung, deren Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu beurteilen ist.

(2) Eine Anrechnung von Vordienstzeiten findet nicht statt

- a) bei Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II L,
- b) bei Vertragsbediensteten, mit denen ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde.

(3) Die Beschränkung nach Abs. (2), lit. b, entfällt, wenn der Bedienstete insgesamt zwei Jahre als ein auf bestimmte Zeit aufgenommener Vertragsbediensteter des Bundes in gleichartiger Verwendung gestanden ist. Bei der Berechnung des Zeitraumes von zwei Jahren finden die Bestimmungen des § 4, Abs. (3) und (4), sinngemäß Anwendung.

Anrechenbare Vordienstzeiten.

§ 2. (1) Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und II L des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 wird auf Ansuchen für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet:

- a) die in einem Dienstverhältnis zum Bund tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit, wenn seit Beendigung dieses Dienstverhältnisses weniger als sechs Monate verstrichen sind (Unmittelbarkeit);
- b) unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und Unmittelbarkeit, die in einem Dienstverhältnis zu einem vom Bund verwalteten Fonds, einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk, zu einer Gemeinde oder zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit;
- c) die Gerichtspraxis als Rechtsanwaltsanwärter bis zu einem Jahr;
- d) die in dem durch Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes(Staats)bahnen tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit; gleichzuhalten ist die bei

einer Landes- oder Privatbahn in dem durch gleichartige Dienstordnungen geregelten Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, soweit sie anlässlich einer Übernahme in das vorbezeichnete Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes(Staats)bahnen für das Erlangen höherer Bezüge angerechnet worden ist;

- e) Zeiträume, die auf Grund des § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 134/1945, für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet worden sind.

(2) Für die Vorrückung in höhere Bezüge kann unter der Voraussetzung, daß die während der nachstehend angeführten Zeiträume entfaltete Tätigkeit für die Verwendung, für die der Vertragsbedienstete aufgenommen wird, von wesentlicher Bedeutung ist, vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt angerechnet werden:

- a) eine Dienstzeit gemäß Abs. (1), lit. a, wenn die Voraussetzung der Unmittelbarkeit fehlt;
- b) eine Dienstzeit gemäß Abs. (1), lit. b, wenn die Voraussetzung der Gegenseitigkeit oder die Voraussetzung der Unmittelbarkeit fehlt;
- c, die Gerichtspraxis als Rechtsanwaltsanwärter, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Abs. (1), lit. c, fällt;
- d) eine sonst in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Dienst oder in einem freien Beruf in Vollbeschäftigung zugebrachte Zeit.

(3) Der altösterreichische Zivilstaats(Gendarmerie)dienst, der gemeinsame österreichisch-ungarische Zivilstaatsdienst und der Dienst als Berufsmilitärperson in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, ferner die während des Krieges in den Kalenderjahren 1914 bis einschließlich 1918 und die in der provisorischen österreichischen Wehrmacht zurückgelegte Militärdienstzeit wird, wenn der Vertragsbedienstete bis zum 13. März 1938 und ab 27. April 1945 ununterbrochen die österreichische Staats(Bundes)bürgerschaft besessen hat, dem Dienst in einem Bundesdienstverhältnis gleichgehalten.

(4) Zeiträume, während der der Vertragsbedienstete in der Zeit

- a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder
- b) vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder
- c) vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung

vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien verhindert war (Behinderungszeit), können im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen wie Bundesdienstzeiten angerechnet werden, wenn die Behinderungszeit unmittelbar dem Eintritt in den Bundesdienst vorangegangen ist; diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn die Studien mit dem auf den Wegfall der Behinderung nächstfolgenden Studienabschnitt (Semester, Schuljahr) fortgesetzt werden und der Eintritt in den Bundesdienst dem Abschluß der Studien unmittelbar folgt. Eine Zwischenzeit von weniger als sechs Monaten bleibt bei der Beurteilung der Unmittelbarkeit außer Betracht. Ist die Voraussetzung der Unmittelbarkeit nicht erfüllt, so kann die Behinderungszeit wie eine nach Abs. (2) anrechenbare Zeit behandelt werden.

Nicht anrechenbare Dienstzeiten.

§ 3. (1) Von einer Anrechnung gemäß § 2 ist ausgeschlossen:

- a) die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit;
- b) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, die nach den für dieses Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen für das Erlangen höherer Bezüge nicht anrechenbar war;
- c) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Bediensteten während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- d) die Dienstzeit in einem nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das aus dem Verschulden des Bediensteten vom Dienstgeber vor Ablauf der Zeit, auf die es eingegangen wurde, oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst wurde;
- e) Zeiträume, die in einem freien Beruf zurückgelegt wurden, für dessen weitere Ausübung der Bedienstete auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung oder durch Verwaltungsverfügung die Befugnis verloren hat;
- f) die Dienstzeit, für die der Bedienstete einen Ruhegenuß aus einem im § 2, Abs. (1), lit. a, b und d, bezeichneten Dienstverhältnis bezieht. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Ruhegenuß nach den hiefür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Gänze ruht;
- g) die Dienstzeit aus einem Dienstverhältnis, für das der Bedienstete aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern

er die Abfertigung nicht zurückerstattet; der Bemessung des rückzuerstattenden Betrages wird nach Maßgabe vom Bundesministerium für Finanzen zu erlassender näherer Bestimmungen an Stelle des Bezuges, nach dem die Abfertigung bemessen wurde, der Bezug zugrunde gelegt, der nach den im Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Bestimmungen der seinerzeitigen Stellung des Bediensteten entspricht.

(2) Eine Anrechnung kann nur dann und nur soweit erfolgen, als sie nicht besonderen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Sie ist unzulässig, wenn hiedurch der für die Anrechnung in Betracht kommende kalendermäßige Zeitraum mehrfach angerechnet würde; dies gilt nicht im Falle des § 6, lit. 6, des Opferfürsorgegesetzes, B. G. Bl. Nr. 183/1947.

Ausmaß der Anrechnung.

§ 4. (1) Vordienstzeiten, die nach Maßgabe des § 2, Abs. (1), und des § 3 zur Anrechnung geeignet sind, werden in dem Ausmaß angerechnet, das sich nach den folgenden Bestimmungen ergeben würde, wenn diese Vordienstzeiten im Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und I L zurückgelegt worden wäre:

- a) Vordienstzeiten werden in vollem Ausmaß angerechnet, soweit sie nach Erfüllung der für die Erlangung von Dienstposten der seiner Entlohnungsgruppe entsprechenden Verwendungsgruppe der Bundesbeamten vorgeschriebenen gemeinsamen Erfordernisse und in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die der Tätigkeit, für die der Bedienstete aufgenommen wird, mindestens gleichwertig ist; diese Voraussetzungen gelten jedenfalls für die in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegten Vordienstzeiten als erfüllt, während deren der Vertragsbedienstete in dieselbe oder in eine höhere Entlohnungsgruppe (Verwendungsgruppe) eingereiht war;
- b) Vordienstzeiten, die den in lit. a festgesetzten Voraussetzungen nicht entsprechen, werden soweit angerechnet, als sich eine Anrechnung im Falle einer Überstellung aus der der Vordienstzeit entsprechenden tieferen Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 12 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ergeben würde.

(2) Vordienstzeiten gemäß § 2, Abs. (2), können im Rahmen der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nur bis zur Hälfte angerechnet werden; die Anrechnung darf einen Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigen. Diese Beschränkungen finden soweit nicht Anwendung, als das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem

Bundeskanzleramt feststellt, daß es im öffentlichen Interesse gelegen ist, dem Vertragsbediensteten eine seiner bisherigen Berufslaufbahn entsprechende besoldungsrechtliche Stellung zu-zuerkennen; sie finden ferner dann keine Anwendung, wenn die Voraussetzung der Unmittelbarkeit [§ 2, Abs. (2), lit. a und b] nur infolge einer Dienstzeitunterbrechung nicht gegeben ist, die auf einer Kündigung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses seitens des Dienstgebers be-ruht.

(3) Nicht in Vollbeschäftigung zurückgelegte Vordienstzeiten werden bei einer Dienstleistung von mehr als drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten voll, bei einer Dienstleistung von der Hälfte bis zu drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten zu zwei Dritteln, sonst zu einem Drittel in Anschlag gebracht.

(4) Vordienstzeiten von Lehrern werden, wenn die Lehrverpflichtung im Studienhalbjahr un-
unterbrochen wenigstens zehn Wochenstunden betrug, voll, wenn sie im Studienhalbjahr un-
unterbrochen wenigstens sechs Wochenstunden betrug, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel in An-
schlag gebracht.

Wirkung der Anrechnung.

§ 5. Anrechenbare Vordienstzeiten sind für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen (§ 19 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) zu be-rücksichtigen.

Durchführung der Anrechnung.

§ 6. (1) Um die Anrechnung von Vordienst-zeiten muß der Vertragsbedienstete längstens binnen sechs Monaten nach der Aufnahme schrift-lich ansuchen. Diese Frist läuft, wenn ein auf be-stimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis in ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienst-verhältnis übergeht [§ 4, Abs. (4), des Vertrags-bedienstetengesetzes 1948], vom Zeitpunkt dieser Umwandlung des Dienstverhältnisses. In Fällen, in denen die Voraussetzung des § 1, Abs. (3), für eine Vordienstzeitenanrechnung erst im Ver-laufe eines auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses erfüllt wird, läuft die Frist für das Ansuchen vom Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzung an.

(2) Aus Anlaß eines früheren Vertragsverhält-nisses zum Bund auf Grund dieser Verordnung angerechnete Vordienstzeiten sowie die in diesem früheren Vertragsverhältnis zum Bund zurück-gelegten Dienstzeiten können auch von Amts wegen angerechnet werden.

(3) Die auf Grund der Anrechnung von Vor-dienstzeiten sich ergebenden Vorrückungen in höhere Entlohnungsstufen sind mit Wirksamkeit von dem Tage durchzuführen, an dem die im

Abs. (1) genannte Frist von sechs Monaten be-ginnt.

(4) Von der Anrechnung von Vordienstzeiten ist der Vertragsbedienstete schriftlich zu verständigen.

§ 7. (1) Vordienstzeiten gemäß § 2, Abs. (1), lit. b, können, wenn die Gegenseitigkeit im Zeit-punkt der Anrechnung nicht feststeht, unter der Annahme der feststehenden Gegenseitigkeit be-dingt „für den Fall der Gegenseitigkeit“ ange-rechnet werden.

(2) Bis zur Feststellung der Gegenseitigkeit gelten für das Ausmaß der Anrechnung die Be-stimmungen des § 4, Abs. (2): nach Feststellung der Gegenseitigkeit sind diese Vordienstzeiten ohne weiteres Ansuchen des Vertragsbediensteten mit Wirksamkeit von dem dem Eintritte der Ge-genseitigkeit nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli, frühestens aber mit Wirksamkeit von dem Tag gemäß § 4, Abs. (1), anzurechnen, an dem die einstweilige Anrechnung gemäß § 4, Abs. (2), wirksam wurde. Erfolgt der Eintritt der Gegen-seitigkeit binnen sechs Monaten nach Verlaut-barung dieser Verordnung, so wird die Anrech-nung gemäß § 4, Abs. (1), rückwirkend von dem Tage an durchgeführt, mit dem die einstweilige Anrechnung gemäß § 4, Abs. (2), wirksam wurde.

II. Hauptstück.

Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II.

§ 8. Die Bestimmungen des I. Hauptstückes finden auf die Vertragsbediensteten des Entloh-nungsschemas II sinngemäß Anwendung.

§ 9. (1) Wird ein Vertragsbediensteter des Ent-lohnungsschemas II in das Entlohnungsschema I übernommen, findet eine neue Anrechnung der Vordienstzeiten nach den Bestimmungen des I. Hauptstückes statt.

(2) Die im § 6, Abs. (1), bestimmte Frist läuft in diesem Falle vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nachtrages zum Dienstvertrag.

(3) Die auf Grund der neuen Anrechnung sich ergebende Vorrückung in höhere Entlohnungs-stufen ist vom Tag der Wirksamkeit des Nach-trages zum Dienstvertrag an durchzuführen.

III. Hauptstück.

Übergangsbestimmungen.

§ 10. (1) Die sechsmonatige Frist gemäß § 6, Abs. (1), läuft bei Vertragsbediensteten, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, vom Tage der Erneuerung des Dienst-vertrages im Sinne des § 52, Abs. (1), des Ver-tragsbedienstetengesetzes 1948.

(2) Bei diesen Vertragsbediensteten werden die durch die Anrechnung von Vordienstzeiten sich ergebenden Vorrückungen in höhere Entlohnungs-stufen mit Wirksamkeit vom 1. September 1946,

wenn der Vertragsbedienstete aber später aufgenommen worden ist, mit Wirksamkeit vom Tage der Aufnahme durchgeführt.

§ 11. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 in Kraft.

Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes
Maisel Zimmermann Kraus Kolb Sagmeister
Krauland Ubeleis Migsch Gruber Altenburger

114. Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juni 1948, betreffend die Gewährung von Teuerungszuschlägen an die Vertragsbediensteten des Bundes.

Auf Grund des § 53, Abs. (4), des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, B. G. Bl. Nr. 86/1948, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. (1) Vertragsbedienstete, auf deren Dienstverhältnis die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 Anwendung finden und deren Entlohnung nach dem Entlohnungsschema I, II, I L oder II L erfolgt, erhalten zu ihren Bezügen folgende Teuerungszuschläge:

- a) zum Monatsentgelt nach dem Entlohnungsschema I, II und I L und zu dem als Monatsentgelt ausgezahlten Teilbetrag der Jahresentlohnung nach dem Entlohnungsschema II L — 100 S (Teuerungszuschlag für Aktive). Dieser Teuerungszuschlag erhöht sich um 40 S bei Vertragsbediensteten, deren Monatsentgelt 820 S nicht übersteigt; der Teuerungszuschlag ist jedoch bei Vertragsbediensteten, deren Monatsentgelt 820 S übersteigt, jedenfalls in einem solchen Ausmaß auszus zahlen, daß das um den Teuerungszuschlag erhöhte Monatsentgelt mindestens den Betrag erreicht, der bei einem Monatsentgelt von 820 S auszus zahlen ist;
- b) zum Monatsentgelt nach dem Entlohnungsschema I, II und I L und zu dem als Monatsentgelt ausbezahlten Teilbetrag der Jahresentlohnung nach dem Entlohnungsschema II L 36 vom Hundert, von dem um den Teuerungszuschlag für Aktive erhöhten Entgelt (Ausgleichszulage für Aktive);
- c) zum Haushaltungszuschuß und zu jeder Kinderzulage und Aushilfe 20 S (Teuerungszuschläge zu den Familienzulagen).

(2) Nichtvollbeschäftigte, nach dem Entlohnungsschema I, II und I L des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entlohnte Personen erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der unter Abs. (1) genannten Teuerungszuschläge. Die im Abs. (1), lit. a, genannte Erhöhung des Teuerungszuschlages tritt jedoch nur ein, wenn das im Falle der Vollbeschäftigung gebührende Monatsentgelt den Betrag von 820 S nicht übersteigt. Die

nach dem Entlohnungsschema II L des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entlohnnten Personen erhalten für die Jahreswochenstunde den ihrem Beschäftigungsausmaß [§ 38, Abs. (1), des Vertragsbedienstetengesetzes 1948] entsprechenden Teil des Zwölffachen der unter Abs. (1) genannten Teuerungszuschläge.

§ 2 (1) Bei der Berechnung des Überstundenentgeltes nach § 20 Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist dem auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Entgelt der 208^{te} Teil der im Abs. (1), lit. a und b, genannten Teuerungszuschläge zuzuschlagen.

(2) Bei der Berechnung der Abfindung nach § 28 und der Abfertigung nach § 35 Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist von dem gemäß § 1, Abs. (1), lit. a bis c, dieser Verordnung erhöhten Entgelt und den erhöhten Familienzulagen auszugehen.

§ 3. (1) Vorschüsse auf Teuerungszuschläge zu den Bezugsvorschüssen, die für die Zeit bis zur Erneuerung des Dienstvertrages im Sinne des § 52, Abs. (1), des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gewährt wurden, werden den im § 1, Abs. (1), dieser Verordnung genannten Vertragsbediensteten als Teuerungszuschläge für diese Zeit belassen.

(2) Ergibt sich bei der Abrechnung der Bezugsvorschüsse nach § 56, Vertragsbedienstetengesetz 1948 ein Minderbezug für die Zeit nach dem 1. August 1947, so erhöht sich der für diese Zeit nachzus zahlende Unterschiedsbetrag um 36 vom Hundert.

§ 4. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom 17. März 1948, B. G. Bl. Nr. 86, (Vertragsbedienstetengesetz 1948) in Kraft.

Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes
Maisel Zimmermann Kraus Kolb Sagmeister
Krauland Ubeleis Migsch Gruber Altenburger

115. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11. Mai 1948, betreffend die Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten der Staatsangehörigen der Republik Ungarn.

Auf Grund des § 13, Abs. (4), des Patentschutz-Überleitungsgesetzes vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 123, und des § 10, Abs. (4), des Markenschutz-Überleitungsgesetzes vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 125, wird festgestellt, daß die Prioritätsfristen des § 13, Abs. (1), des Patent-U. G., und des § 10, Abs. (1), des Marken-U. G., zugunsten der Staatsangehörigen der Republik Ungarn verlängert sind.

Kolb



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1948

für ständige Bezieher im Inland . . . S 50.—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 70.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a, Telephon U 18-5-85